

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/11/9 2011/16/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2011

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §14;

1. BAO § 14 heute
2. BAO § 14 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. BAO § 14 gültig von 31.07.1992 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1992
4. BAO § 14 gültig von 01.01.1962 bis 31.05.1992 aufgehoben durch BGBl. Nr. 457/1991

Rechtssatz

Bei Gastronomieunternehmen zählen zu den wesentlichen Grundlagen des Unternehmens das Grundstück, das Gebäude und die Einrichtung. Demgegenüber sind der Kundenstock, Lieferverträge und das Personal sowie das Warenlager nicht den wesentlichen Unternehmensgrundlagen zuzurechnen und somit für die Frage, ob ein Unternehmensübergang im Sinne des § 14 BAO stattgefunden hat, nicht von Bedeutung. Hinsichtlich der tragenden Unternehmensgrundlagen Lokal und Geschäftseinrichtung muss der Erwerber in der Lage sein, in den vorhandenen Betriebsräumen ohne wesentliche Unterbrechung einen dem vorangegangenen gleichwertigen Gewerbebetrieb fortzuführen (vgl. in ständiger Rechtsprechung die hg. Erkenntnisse vom 26. März 2007, Zl. 2002/14/0114, vom 15. November 2005, Zl. 2004/14/0046, vom 25. April 2002, Zl.99/15/0007, VwSlg 7710 F/2002, vom 11. Juli 2000, Zl. 99/16/0465 und vom 25. Mai 2000, Zl.2000/16/0238).Bei Gastronomieunternehmen zählen zu den wesentlichen Grundlagen des Unternehmens das Grundstück, das Gebäude und die Einrichtung. Demgegenüber sind der Kundenstock, Lieferverträge und das Personal sowie das Warenlager nicht den wesentlichen Unternehmensgrundlagen zuzurechnen und somit für die Frage, ob ein Unternehmensübergang im Sinne des Paragraph 14, BAO stattgefunden hat, nicht von Bedeutung. Hinsichtlich der tragenden Unternehmensgrundlagen Lokal und Geschäftseinrichtung muss der Erwerber in der Lage sein, in den vorhandenen Betriebsräumen ohne wesentliche Unterbrechung einen dem vorangegangenen gleichwertigen Gewerbebetrieb fortzuführen vergleiche in ständiger Rechtsprechung die hg. Erkenntnisse vom 26. März 2007, Zl. 2002/14/0114, vom 15. November 2005, Zl. 2004/14/0046, vom 25. April 2002, Zl.99/15/0007, VwSlg 7710 F/2002, vom 11. Juli 2000, Zl.99/16/0465 und vom 25. Mai 2000, Zl. 2000/16/0238).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011160061.X01

Im RIS seit

14.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at